

MHI NATURSTEIN & BAUSTOFFSERVICE GMBH

63607 Wächtersbach

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Ziffer 1 - Anwendung der Geschäftsbedingungen

1. Für unsere Lieferungen gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.
2. Für solche Lieferungen, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten die Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Ziffer 9.
3. Diese Geschäftsbedingungen sind auch dann wirksam, wenn wir uns – Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
4. Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
5. Soweit Geschäftsbedingungen des Abnehmers entgegenstehen, gelten nur unsere Geschäftsbedingungen.
6. Im Rahmen unserer Geschäftsbedingungen anfallende personen- oder unternehmensbezogene Daten werden bei uns gespeichert. *Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer gelten, sind sie kursiv gedruckt.*

Ziffer 2 - Angebote

1. Unsere schriftlich oder mündlich abgegebenen Angebote sind hinsichtlich des Preises und der Menge freibleibend und unverbindlich. Die Preise verstehen sich ab Werk frei verladen. Die Mehrwertsteuer wird für alle Beträge zu dem bei Erbringung der Leistung jeweils gültigen Satz gesondert berechnet. Sind Preise nicht vereinbart, so gelten die am Tage gültigen Listenpreise.
2. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferungen Zuschlagsstoff-, Bindemittel-, Energie- oder Lohnkosten wesentlich, ist auf unser Verlangen über die Preise erneut zu verhandeln. Wird dabei eine Einigung nicht erzielt, so kann jede Partei für künftige Lieferungen vom Vertrag zurücktreten. Die Preisermittlung erfolgt aufgrund der uns gemachten Angaben oder empfangener Unterlagen, Zeichnungen etc. Hinsichtlich unserer Zeichnungen und Vorlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Nebenarbeiten, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, werden auf besonderen Wunsch ausgeführt und gesondert in Rechnung gestellt. Über Versetzarbeiten sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
3. An unser Angebot halten wir uns unbeschadet von Ziffer 1 hinsichtlich Preis, Lieferzeit und Mengen vier Wochen gebunden unter der Voraussetzung, dass zwischenzeitlich keine einschneidenden Änderungen , die die Herstellung unerwartet beeinflussen, eintreten. Telefonisch oder mündlich abgegebene Angebote sind nur insoweit gültig, als sie mit dem von uns schriftlich abgegebenen Angebot übereinstimmen.

Ziffer 3 - Aufträge

1. Aufträge und Vereinbarungen welcher Art auch immer, sind für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich unter Bezugnahme auf unsere Verkauf- und Lieferungsbedingungen bestätigt wurden. Die Annahme aller Aufträge erfolgt unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit des Käufers bzw. Abnehmers. Erscheint uns die Bonität als nicht befriedigend, so sind wir berechtigt, den Vertrag einseitig mit sofortiger Wirkung aufzuheben oder Vorkasse zu verlangen. Machen wir davon Gebrauch, ist ein Schadensersatzanspruch des Käufers gegen uns ausgeschlossen.
2. Die Annahme aller Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeiten. Verbindliche Liefertermine und Lieferfristen bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung. Bei Nichteinhaltung haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Höhere Gewalt und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse zu denen auch Material-Energie- Arbeitskräfte- und Transportmangel, Produktionsstörungen, Arbeitskämpfe, Lieferfrühtüberschreitungen der Vorlieferanten, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen usw. gehören, die uns auferstehen setzen, die Lieferungsverpflichtungen zu erfüllen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Fall der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung voll von der Lieferungs- oder Leistungspflicht. Der Käufer wird über das Eintreten eines solchen Falles sobald wie möglich unterrichtet. In den aufgezählten Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung.
3. Können die eingegangenen Lieferungsverpflichtungen durch Einwirkung besonderer Umstände der Fälle höherer Gewalt auf den Produktionsablauf nicht eingehalten werden, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, neue Liefertermine festzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei wir angemessen die Lage unserer Kunden berücksichtigen, die uns innerhalb von 4 Tagen ab unserer Mitteilung über unsere Änderungsabsicht bekannt gegeben wird. Will der Käufer seinen Bedarf anderweitig decken, muss er uns dies vorher schriftlich mitteilen und uns Gelegenheit zur vertragsmäßigen Erfüllung innerhalb der bei dem Vertragsabschluss vorgesehenen Fristen geben. Deckt der Käufer seinen Bedarf anderweitig, kann er uns in keinem Fall mit einem evtl. Preisunterschied belasten. Ein Verzugschaden kann gegen uns nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass nachgewiesenermaßen uns ein grobes Verschulden an dem Nichteintritt der Lieferungsmöglichkeit oder Lieferverzögerung trifft. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist ein etwaiger – gleich aus welchen Rechtsgründen- von uns zu leistender Schadenersatz auf höchstens 10 % des Wertes der jeweiligen (Teil-) Lieferung beschränkt.

Ziffer 4 - Lieferung und Abnahme

1. Für die richtige Auswahl der Natursteinsorten ist allein der Käufer verantwortlich.
2. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle.
3. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, bei unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unserer Leistung informieren und etwaige Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
4. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Das Abladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.
5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises den entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Gründe für die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtverbindliche Erklärungen entgegenzunehmen.

Ziffer 5 - Gefährübergang

1. *Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.*
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu verantworten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Bei Abholung der Ware im Werk geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer, den Spediteur oder Frachtführer, spät, jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Käufer über.
4. Sofern der Erfüllungsort außerhalb unseres Werkes liegt, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Lieferfahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu gelangen.

Ziffer 6 - Ansprüche wegen Sachmängeln

1. Der Käufer hat Abweichungen der gelieferten von der bestellten Ware hinsichtlich Art, Beschaffenheit und Menge (Mängel) unverzüglich zu rügen, sofern sie offensichtlich sind. *Unternehmer haben auch einen nicht offensichtlichen Mangel unverzüglich nach Erkennbarkeit zu rügen.*
2. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
3. Wegen eines von uns vertretenden Mangels kann der Käufer zunächst nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten.

4. Natursteinproben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen, Farbe und Gewicht. Eine Gewähr dafür, dass die Lieferung entsprechend den zur Verfügung gestellten Mustern erfolgt, wird nicht übernommen. Bei Natursteinelieferungen sind Abweichungen und Verschiedenartigkeiten in Farb-, Struktur sowie Flecken und Adern etc. möglich. Des weiteren können im Laufe der Zeit nach Einbau oder bei Lagerung farblich Veränderungen auftreten. Ebenfalls können bei Betonwaren durch die Verwendung von Naturstein als Körnung im Vorsatzmaterial Abweichungen in optischer und struktureller Hinsicht vorkommen. Dies alles sind keine Materialfehler und berechtigen nicht zu Beanstandungen. Geringfügige Maßabweichungen die genau Passen und das richtige Verhältnis nicht stören, berechtigen ebenfalls nicht zu Reklamationen. Im übrigen gelten die Maß-, Gewichts- und Qualitätsbedingungen der jeweils gültigen DIN insofern Abweichungen von uns nicht genannt werden oder solche für unsere Erzeugnisse nicht bestehen.
5. Erkennbare Mängel Fehlmengen oder Falschlieferung müssen unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Lieferung unter Angabe der Lieferscheinnummer sowie Art und Umfang des Mangels der Fehlmengen oder Falschlieferung schriftlich geltend gemacht werden, in jedem Fall aber vor Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau.

Ziffer 7 - Haftungsbegrenzung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
2. Die Beschränkungen gemäß 7.1 gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bei Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Ware arglistig verschweigen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. *Soweit nichts anders vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach deren Ablieferung. Diese Frist gilt auch für solche Ansprüche, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen.*

Ziffer 8 - Sicherungsrechte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum.
2. *Sofern der Käufer Unternehmer ist, gilt 8.1 bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.*
3. *Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (8.10) ein. Für den Fall dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 8.2 Satz 1 genannten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (8.10) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß 8.2 Satz 1 fort.*
4. *Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 8.2 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (8.10) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.*
5. *Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß 8.2 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (8.10) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß §§648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 8.2 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.*
6. *Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsanteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsanteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingelegenen Beträge bleibt unberührt.*
7. *Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (8.10) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.*
8. *Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.*
9. *Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.*
10. *Der „Wert unserer Ware“ im Sinn dieser Ziff. 8 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zuzüglich 20 %.*
11. *Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20 % übersteigt.*

Ziffer 9 - Zahlungsbedingungen

1. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarungen. Ungeachtet etwaiger diesbezüglicher Vereinbarungen werden offene Forderungen sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus demselben Vertrag in Verzug geraten ist.
2. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz gem. § 247 BGB. *Bei Unternehmen betragen die Verzugszinsen 8 Prozentpunkte über dem Basissatz.* Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt im Falle des Verzugs vorbehalten.
3. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen genommen.
4. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Ziffer 10 - Erfüllungsort und Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

1. Sofern nicht anders vereinbart wird, ist unser Werk Erfüllungsort für unsere Lieferungen.
2. *Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder derjenige des Käufers.*
3. Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig , unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.